

2540 058

IV 24 566/65

B e s c h l u ß

in den Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Charlotte L [REDACTED], [REDACTED], H [REDACTED]
Strasse [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt von [REDACTED], [REDACTED],
als sachlich bestellter Abwickler
der Kanzlei des Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner - .

18

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilson, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 21. Januar 1966

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. Mai 1965 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde der Klägerin vom 24. September 1965 ist zulässig, da Prozeßhandlungen eines Konsuleinwicklers auch dann wirksam sind, wenn er nicht mehr berechtigt war, den Auftrag anzunehmen (§ 55 BMAO).

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, ob eine Arielerin im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung aus Gründen der Rasse verfolgt oder von der Verfolgung eines anderen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG mitbetroffen ist, wenn sie einem rassistisch Verfolgten in die Emigration folgt, um eine seit Jahren bestehende, aus kausalen Gründen nicht zur Ehe führende Lebensgemeinschaft fortzusetzen.

Ascher

von der Mühlen